

P r ä m i e l	
Aufgrund des § Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geänderten Fassung i.V.m. § 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17.06.2014, OVBtL LSA 2, 288) hat die Stadt der Stadt Zeitz/Anhalt diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 03/0203 "AGRI-Solar Dorf" der Stadt Zeitz/Anhalt, Ortschaft Döbritz, bestehend aus Teil A: Planzeichnung, Teil B: Textlichen Festsetzungen und Teil C: Vorhaben- und Erschließungsplanung, beschlossen und die Begründung sowie den Umweltbericht genehmigt.	
Außerdem wurden bei der Erarbeitung folgender Rechtgrundlagen in der jeweils zuletzt gültigen Fassung herangezogen: Baugenehmigungsverordnung (BaumV) vom 1. November 2017 (BGBl. I S. 3786) Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) Stadt Zeitz/Anhalt, den Der Bürgermeister	
V e r f a h r e n s v e r m e r k e	
Der Stadtrat der Stadt Zeitz/Anhalt hat in seiner Sitzung am 25.10.2023 die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 03/0203 "AGRI-Solar Dorf" der Stadt Zeitz/Anhalt, Ortschaft Döbritz beschlossen. Der Aufhebungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der derzeit gültigen Fassung am 28.11.2023 im Amtsblatt der Stadt Zeitz/Anhalt, Jahrgang 20, Nr. 1/2020 ersichtlich bekannt gemacht worden. Stadt Zeitz/Anhalt, den Der Bürgermeister	
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauBG wurde in Form einer öffentlicher Auslegung vom 08.12.2025 bis einschließlich 22.12.2025 ausgeschrieben. Die Durchführung der öffentlichen Auslegung erfolgte am 28.11.2025 im Amtsblatt der Stadt Zeitz/Anhalt, Jahrgang 20, Nr. 1/2020. Stadt Zeitz/Anhalt, den Der Bürgermeister	
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB auf der Planung beteiligt. Sie wurden mit Schreiben von am 01.12.2025 zur Anhörung auf Grund der Stellungnahme der Beteiligten über die öffentliche Auslegung wurde am 01.12.2025 zur Anhörung während der Auslegungsfrist verpflichtet werden können, bekannt gegeben. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 03/0203 "AGRI-Solar Dorf" und die Begründung und der Umweltbericht sowie die nach Einschätzung des Stadtrates wesentlichen, bereits vorhandenen umzusetzenden Stellungnahmen wurden von bis einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Internet auf der Homepage der Stadt Zeitz/Anhalt sowie zusätzlich im Bau- und Lebensministerium der Stadt Zeitz/Anhalt, Verwaltungsgebäude Breite Straße 6a, 39281 Zeitz/Anhalt, während der Dienstzeiten zu jedermann öffentlich ausgelegt. Stadt Zeitz/Anhalt, den Der Bürgermeister	
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben von gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung befreit. Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 BauGB setzte die Gemeinden des Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für die Abgabe ihrer Stellungnahme eine Frist. Stadt Zeitz/Anhalt, den Der Bürgermeister	
Der Stadtrat der Stadt Zeitz/Anhalt hat in seiner Sitzung am die eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB geprüft und eine Abwägung vorgenommen. Das Ergebnis ist entsprechend § Abs. 2 Satz 4 BauGB mitgeteilt worden. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen von Bürgern eingegangen. Stadt Zeitz/Anhalt, den Der Bürgermeister	
Der Stadtrat der Stadt Zeitz/Anhalt hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 03/0203 "AGRI-Solar Dorf" der Stadt Zeitz/Anhalt, Ortschaft Döbritz bestehend aus Teil A: Planzeichnung, Teil B: Textlichen Festsetzungen und Teil C: Vorhaben- und Erschließungsplanung, beschlossen und die Begründung sowie den Umweltbericht genehmigt. Die Bekanntmachung ist auf das Gesetzblatt zur Verwaltung der Verfahren- und Formvorschriften und des Mergens der Abwägung auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 2 BauGB sowie weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Erschließungsanlagen gemäß § 44 BauGB insgesammt worden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 03/0203 "AGRI-Solar Dorf" der Stadt Zeitz/Anhalt, Ortschaft Döbritz, ist damit am in Kraft getreten. Stadt Zeitz/Anhalt, den Der Bürgermeister	
Es wird hiermit bestätigt, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 03/0203 "AGRI-Solar Dorf" in der Fassung vom zum Datumabschied des Stadtrates der Stadt Zeitz/Anhalt am zu Grunde liegt. Stadt Zeitz/Anhalt, den Der Bürgermeister	
Die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 03/0203 "AGRI-solar Dorf" der Stadt Zeitz/Anhalt, Ortschaft Döbritz besteht aus Teil A: Planzeichnung, Teil B: Textlichen Festsetzungen und Teil C: Vorhaben- und Erschließungsplanung. Stadt Zeitz/Anhalt, den Der Bürgermeister	
Die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 03/0203 "AGRI-Solar Dorf" der Stadt Zeitz/Anhalt, Ortschaft Döbritz, ist am gemäß § 12 BauGB im Amtsblatt der Stadt Zeitz/Anhalt, Nr. mit Angabe der Stelle, bei welcher der Bebauungsplan 03/0203 "AGRI-Solar Dorf" der Stadt Zeitz/Anhalt, Ortschaft Döbritz, veröffentlicht wird, bekannt gegeben. Die Bekanntmachung ist auf das Gesetzblatt zur Verwaltung der Verfahren- und Formvorschriften und des Mergens der Abwägung auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 2 BauGB sowie weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Erschließungsanlagen gemäß § 44 BauGB insgesammt worden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 03/0203 "AGRI-Solar Dorf" der Stadt Zeitz/Anhalt, Ortschaft Döbritz, ist damit am in Kraft getreten. Stadt Zeitz/Anhalt, den Der Bürgermeister	
Inverhall von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 03/0203 "AGRI-Solar Dorf" der Stadt Zeitz/Anhalt, Ortschaft Döbritz, sind eine Vervielfachung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und beschriftliche Änderung der Abwägungsgründe gem. § 214 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht geltend gemacht worden. Stadt Zeitz/Anhalt, den Der Bürgermeister	
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 03/0203 "AGRI-Solar Dorf" der Stadt Zeitz/Anhalt, Ortschaft Döbritz, wurde ausgearbeitet von dem  BÜRO FÜR RAUMPLANUNG DIPLOMIENGEREICHTE PERSK Raumplanung • Bauleistungen • Städtische Darstellungsmethoden • Landschaftsbildung Büro/einschreiben 31 06366 Köthen (Anhalt), den Telefon: 03496 / 47 37 - 0 Telefax: 03496 / 47 37 - 0 Planverfasser	

TEIL A: Planzeichnung M. 1 : 2 000

SO AGRI-PV

SO	GRZ	max.	0,6
AGRI-	GR	max.	250 m²
Photovoltaik	OK		4,20 m

Gemarkung Dobritz, Flur 5, 26

18-223-2009

TEIL C: Vorhaben- und Erschließungsplan

Strommasten

18-223-2009

Bersichtskarte: Externe Ausgleichsmaßnahmen M4, M5

Quelle: Datenlizenz - DTK 25 - Version 2.0 © GeoBasis-DE / LVR GeoService, Werraänderung auf Maßstab 1:10.000
M. 1: 10.000

TEIL B: Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1ff BauNVO)

Als Art der baulichen Nutzung wird ein sonstiges Sondergebiet „AGRI Photovoltaikanlage“ gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. In diesem Gebiet sind Anlagen zulässig, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Sonnenenergie dienen.

Zulässig sind:

- fest installierte Photovoltaikanlagen (Solarmodule), einschließlich der erforderlichen Aufstellungs- vorrichtungen (Modultische), die einer landwirtschaftlichen Nutzung unter und zwischen den Modulen zulassen,
- Nebenanlagen für elektrische und sonstige Betriebsbeeinträchtigungen (Batteriespeicher, Wechselrichter, Trafos, Übergebetastionen, ober- und unterirdisch verlaufende Kabel, Einfriederungen, Überwachung),
- Nebenanlagen für die Erschließung (Wegs, Zufahrten)
- landwirtschaftliche Nutzungen zum Erwerbszweck gem. DIN SPEC 91434.

Die hauptsächlichste Nutzungsart im Plangebiet bleibt die landwirtschaftliche Nutzung. Zur Absicherung der Hauptnutzung sind die Vorgaben der DIN SPEC 91434:2021-05 Kategorie I: Aufständigung mit lichter Höhe einzuhalten. Sonstige Zweckbestimmungen sind nicht - auch nicht ausnahmsweise - zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1ff BauNVO)

2.1 Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung (§16 BauNVO)

Die Grundfläche wird differenziert für mit Photovoltaikmodulen überstellte bzw. überschränkte Flächen und sonstige versiegelte Flächen festgesetzt. Maßgebend für die Ermittlung der Grundfläche der Photovoltaikanlage ist die senkrechte Projektion der äußeren Abmessungen der Modultische.

2.2 Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)

Die minimale Höhe der Photovoltaikanlage wird mit 2,10 m und die maximale Höhe der Photovoltaikanlage sowie der Nebenanlagen werden jeweils gemessen vom unteren Bezugspunkt auf 4,20 m festgesetzt. Abweichend sind im SO-AGRI-PV-Funk- und Kameralmasten mit Funkantenne mit einer maximalen Höhe von 5,00 m zulässig. Die Höhe der baulichen Anlage wird definiert als das senkrechte Maß zwischen den genannten Bezugspunkten, gemessen in der Modultischlängsmitte bzw. der Mitte der Längsseite der baulichen Anlage. Unterer Bezugspunkt ist die vorhandene Geländehöhe, oberer Bezugspunkt ist die Oberkante (OK) der baulichen Anlage.

Legende

Flurstücksgrenzen	V V V Zaun
Baugrenze	Modultische
Anrechenbar Grundfläche	Transformatorstation
Zufahrt	Grünfläche

Schematische Darstellung M. 1: 100

Abbildung 1: Beispielhafter Querschnitt zweier Modultischreihen

[illegible]

erhaltenen Grünlandnutzung. Nach Errichtung der AGR/PVA verbleiben innerhalb des Streifens zwar bisher ackerbaulich genutzte und aufgrund ihrer geringen Größe zunächst nicht mehr als solche nutzbare Teilareale. Diese sind in die auf der vorgesehenen Fläche praktizierte Grünlandnutzung zu integrieren. Zur Erleichterung sind Hierzu die beiden Areale (1.870 m² + 1.159 m² = 3.029 m²) mit einer gebietsbezogenen Grünlandumschließung anzulegen (Umschließung des S.-Mittelalters Teuf- und Hügels). Es ist vorgesehen, für die auf dem gesamten Grünlandumfang anzulegende (Umschließung des S.-Mittelalters Teuf- und Hügels), Anschließend ist eine ein- bis zweifache Maßnahmenumsetzung mit Akzeptanz des Maßnahmes vorzunehmen.

Maßnahme  **Umwandlung von Acker in Extensivgrünland**
Auf der eigens für diesen Zweck gesicherten Ackerfläche (Geme. Dobitz, Flur 5, Flst. 249 u. 26) soll ein Teilareal in extensiv genutztes Grünland überführt werden. Hierzu ist ein 71 m breiter Streifen entlang der südlich verlaufenden Landesstraße L 57 vorgesehen (s. 19.616 m²). Zur Einschränkung ist die Fläche mit einer gebietsbezogenen Grünlandumschließung anzulegen (Umschließung des S.-Mittelalters Teuf- und Hügels). Anschließend ist eine ein- bis zweifache Maßnahmenumsetzung mit Akzeptanz des Maßnahmes vorzunehmen.

Sonstige Maßnahmen nach besonderen Arrangements nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Maßnahme  **Allgemeine Baufeldbeschränkung und -sicherung**
(Vermeidung von Verbotsbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG)
Eine Beeinträchtigung verleiht nicht zur Beibehaltung vorgesehener Bereiche durch Befahren, Materialabfuhr etc. ist generell auszuschließen. Hierzu sind zumindest optische Barrieren, bspw. Zäunungen zu installieren. Die Realisierung ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu kontrollieren (→ Maßnahme 11).

Maßnahme  **Errichtung Kleintierdurchlässiger Zäunungen**
(Vermeidung von Verbotsbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG)
Die Installation der Zäunungen erfolgt ohne Stock und mit einem Abstand der Zäunungsanker von der Bodenoberfläche von mind. 15 cm. Dadurch werden Barrieren für Rehe- und Mittelgäuler vermieden.

Maßnahme  **Konfliktvermeidende Baufeldumgestaltung**
(Vermeidung von Verbotsbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG)
Die Baumaßnahmen sind außerhalb der Brutzeiten der Vögel (1. März bis 31. Juli) zu beginnen. Ist dies nicht möglich, kann eine Freigabe nur durch die ökologische Baubegleitung (→ Maßnahme 11) und nach Rücksprache mit der Naturschutzbehörde erfolgen. In diesem Falle sind Kontrollen auf Bruchgut mit panzerter Freigabe, Vergiftungsmaßnahmen etc. notwendig, was zu erheblichen Verzerrungen der Baumaßnahmen führen könnte. Auch bei längeren Unterbrechungen der Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeiten werden Kontrollen zur Freigabe durch fachkundige Personen in Absprache mit den zuständigen Behörden notwendig.

Maßnahme  **Grenzung von Schall-, Schadstoff- und Lichtemissionen**
(Vermeidung von Verbotsbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG)
Zur Verminderung der Minderung baubedingter Störungen sind gleichmäßig Maschinen und Fahrzeuge einzusetzen, die den Anforderungen der 32. BImSchV genügen und mit dem RAL-Umweltzeichen (RAL-U23) ausgestattet sind. Beim Einsatz kundenspezifischer Störquellen sind auf unbekannten Arbeitsbereich zu beschränken, abgeblendete Nahrungsmittelfriederücken oder gelbe LED-Leuchtmittel zu verwenden.

Maßnahme  **Bodenrichtfreundliche Anordnung der Solarmodule**
(Vermeidung von Verbotsbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG)
Zur Verminderung und Minimierung des anlagengebundenen Verlustes von Breitenenergie, insbesondere von Feldfrucht und Graumasse, sind Voraussetzungen zur Anordnung der Anlagen im Bereich des Eingriffes zu schaffen. Hierzu sind einzelne Freiflächen mit einer Mindestausdehnung von 4 m direkt innerhalb der geplanten Anlage anzulegen. Eine Nutzung der ohnehin nicht überbaubaren Maststandorte der querenden Energieerzeugung ist hierbei möglich. Für die Lebensraumumfassung der Maststandorte werden Freizeichen von ca. 8.500 m² innerhalb der Anlage angesetzt (eigene Zwischenmaßnahme). Da die Anlage überdies als AGR/PVA konzipiert ist, ergeben sich durch die hohe Ausdehnung der Module auch unter und zwischen den Modulen selbst geeignete Bereiche. Um das Habitatpotenzial der betreffenden Bereiche dauerhaft für die Feldernte zu erhalten, sind die Masten ab März/schwarzzeihen/etw. 1h nach geeignete Methoden (Rechen Eggen, Fahren oder Pflügen) zu bearbeiten und vegetationsfrei zu halten. Hierdurch wird jegliche Deckungsstruktur entfernt und ein Vegetationsverlust generiert. Je nach Witterung ist diese Bodenbearbeitung alle 2 bis 3 Wochen bis zur Baufeldfremachung zu wiederholen.

Maßnahme  **Anlage und Vorhaltung einer Schwinzreihe**
(Vermeidung von Verbotsbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG)
Sofort nicht sicherstellbar ist, dass der Baustart vor Beginn der Fortpflanzungsperiode der Feldlerche realisiert wird und darüber hinaus ein lückenhafter Baufortschritt gewährleistet werden kann (→ Maßnahme 7). Ist die Anlage einer Schwinzreihe vorzuziehen, Hierzu ist das gesamte Areal der geplanten Anlage vor Beginn Mitte Ende März/schwarzzeihen/etw. 1h nach geeignete Methoden (Rechen Eggen, Fahren oder Pflügen) zu bearbeiten und vegetationsfrei zu halten. Hierdurch wird jegliche Deckungsstruktur entfernt und ein Vegetationsverlust generiert. Je nach Witterung ist diese Bodenbearbeitung alle 2 bis 3 Wochen bis zur Baufeldfremachung zu wiederholen.

Maßnahme  **Ökologische Baubegleitung**
(Vermeidung von Verbotsbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG)
Zur Vermeidung oder Minimierung baubedingter Umweltbeeinträchtigungen (insbesondere einschlägig relevante Konflikte) ist bei der Realisierung des Bauvorhabens eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. Diese hat die Aufgabe, die Baudurchführung mit ökologischen Standards zu begleiten. Insbesondere ist die Realisierung der Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft zu überwachen. Bei unvorhergesehenen Eingriffen oder andersartigen Konflikten sind weitergehende Maßnahmen zur Schadenbegrenzung zu erarbeiten.

Ein speziell entwickeltes Regenwassererfassungssystem sorgt für die gleichmäßige und breitflächige Verteilung des Niederschlagswassers unter den Modulen. Die Bodenwasser wird damit vermindert und die Vegetation gefördert.

Insgesamt wird im Sommer die Temperatur unterhalb der Module reduziert (bis 2 Grad kühler). Hitze- und Dürreperioden werden, der Wasserverbrauch minimiert und CO2 stark vermindert. Im Winter wird die Temperatur unterhalb der Module nicht erhöht (bis 2 Grad wärmer), sodass Tiere und Pflanzen vor Witterungsbeeinträchtigungen geschützt sind.

4. äußere und Innere Erschließung

Die Erschließung der Vorhabenfläche erfolgt über die K 1255. Aus Gründen der Sicherheit, vor unbefugtem Betreten, und des Versicherungsschutzes erfolgt die Umzäunung der Agr-Photovoltaik-Anlage durch eine Zäunung mit einer Höhe von 1,8m inklusive Überlegeteile sowie mit Kleintierdurchlässen (ca. 15-20 cm) am unteren Ende. Die Projektlinie wird durch ein Tor mit einer Breite von ca. 4 m zugänglich sein. Diese dienen vorrangig dem Landwirt, dem Anlagenbetreiber sowie Wartungstechnikern.

5. Kennzahlen

Das Anlagengedäch (Planung) hat folgende Eckdaten:

- Bäuliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie bestehend aus Photovoltaikmodulen, den Modultischen und deren Unterkonstruktionen und Bodenverankerungen, mit folgenden Ausmaßen:
 - o Untere Modultische von ca. 2,10 m
 - o Obere Modultische von ca. 4,20 m
 - o Abstand zwischen den Modultischen von ca. 3,00 m
- Dezentrale Wechselrichter in Kombination mit Mittelspannungs-Transformatoren
- Kameramasten
- Einfriedigungen, Zäunungen mit Tor. Höhe ca. 2,00 m sowie Mindestabstand zur Geländeoberkante von 15 bis 20 cm

Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 i.d.F. vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) und der Baunutzungsverordnung 2017 i.d.F. vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

1. Art der baulichen Nutzung

 Sonstiges Sondergebiet "AGRI-Photovoltaik" (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

 Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 23 BauNVO)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

 Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22, 23 BauNVO)

6. Verkehrsmitteln

 Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

 unterirdisch (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
hier: - Gas

9. Grünflächen

 Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 private Grünfläche

 Maßnahmenschilderung gemäß Teil B: Textliche Festsetzungen Nr. 3 "Grünordnerische Festsetzungen", Maßnahmen 1 - 11

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

 Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

15. Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des externen Ausgleichsflächen (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Nutzungsschablone

Baugebiet	GRZ Photo : : Grundflächensatz für Photovoltaikanlagen NA : : zulässige max. Grundfläche für Nebenanlagen (siehe textliche Festsetzung Nr. 2.3) OK : : max. Höhe der Oberkante der baulichen Anlagen (siehe textliche Festsetzung Nr. 2.2)
-----------	--

ÜBERSICHTSKARTE

Maßstab 1 : 20 000

Quelle: Datenlizenz - DTK 25 - Version 2.0 © GeoBasis-DE / LVermGeo ST
(Vergrößerung auf Maßstab 1 : 20 000)

Stadt Zerbst/Anhalt, Ortsteil Dobritz

vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 03/2023
"AGRI-Solar Dobritz"

Stand: 01.09.2026
Datum: 26.09.21, BPNr.45-23-2-E
Format: A4 x 1/320